

Die Entstehung der österreichisch-tschechoslowakischen Staatsgrenze unter besonderer Berücksichtigung der Sektion XI – Thaya-March-Donau



The emergence of the Austro-Czechoslovak state boundary with special consideration of Section XI – Thaya-March-Danube

Heinz König, Wien

Kurzfassung

An Hand von gefundenen Unterlagen in den verschiedenen Archiven wird die Entstehung der österreichisch-tschechoslowakischen Staatsgrenze auf Basis des Vertrages von St. Germain nachvollzogen. Dabei wird auf die speziellen Herausforderungen bei der Festlegung im Raum Gmünd und Feldsberg, und scheinbar fehlenden Dokumenten entlang der March und der Donau eingegangen.

Schlüsselwörter: Staatsgrenzurkunden, Archivreise, Staatsgrenzen

Abstract

This article describes against the background of found documents the emergence of the Austro-Czechoslovak state boundary, as determined by the Treaty of St. Germain. It also addresses the specific challenges of boundary setting in the Gmünd and Feldsberg area, and missing documents along the rivers March and Danube.

Keywords: certificates of state boundaries, archival search, state boundaries

1. Beschreibung im Vertrag von St. Germain (VSG)

Im Artikel 27.6 des Vertrags von St. Germain¹⁾ werden die neuen Grenzen zwischen der Republik Österreich und den Nachbarländern Tschechoslowakische Republik, Italien und dem serbisch-kroatisch-slowenischen Staat jeweils gegen den Uhrzeigersinn von Österreich aus gesehen beschrieben. Da die neuen Grenzen Ungarns nach demselben Grundsatz im Vertrag von Trianon beschrieben wurden, verlief die Grenzbeschreibung an der österreichisch-ungarischen Grenze in die entgegengesetzte Richtung. Die Geographische Kommission, die im Auftrag der Botschafterkonferenz die Vorschläge für die Beschreibung der neuen Grenzen erstellte, hat diesen Umstand berücksichtigt und die Grenzbeschreibungen aufeinander abgestimmt²⁾.

1.1. Überlegungen durch die Geographische Kommission

Die Botschafterkonferenz wurde ab Anfang Februar 1919 von der auf Initiative des Direktors des Britischen geographischen Service zusammen mit dem Direktor des Französischen geographischen Service der französischen Armee gegründeten „Geographischen Kommission“ (Commission de

géographie) unterstützt, der auch Vertreter der anderen alliierten und assoziierten Mächte (USA, Italien, Japan, Belgien, Serbien) angehörten. Der Vorschlag der Geographischen Kommission für deren Tätigkeit wird u. a. dem Generalsekretariat der Konferenz (Secrétariat général de la Conférence) Mitte Februar 1919 mitgeteilt und mit Schreiben vom 28.3.1919 beantwortet, in dem sie akzeptiert und ihre Aufgaben genau festgelegt wurden:

- Koordinierung aller kartographischen Arbeiten, die die Grenzen betreffen;
- Auswahl der dafür besten Karten (die Geographischen Kommission stellt bei ihrer 4. Sitzung am 12.4.1919 fest: „Man könne sich der Karten 1:75.000 aus Wien bedienen.“);
- Festlegung der Grenzlinien und Vorbereitung der Instruktionen für die Grenzregulierungsausschüsse (GRA);
- Sie soll alle neu festzulegenden Grenzen in Europa beschreiben;
- Vorbereitung der Instruktionen für die Tätigkeiten der GRA, die vom Generalsekretariat der Konferenz genehmigt werden müssen;



Abb. 2: Ausschnitt aus der Karte OÖ-Salzburg (S. 3) betreffend die damalige Verwaltungsgrenze Oberösterreichs mit Böhmen⁴⁾

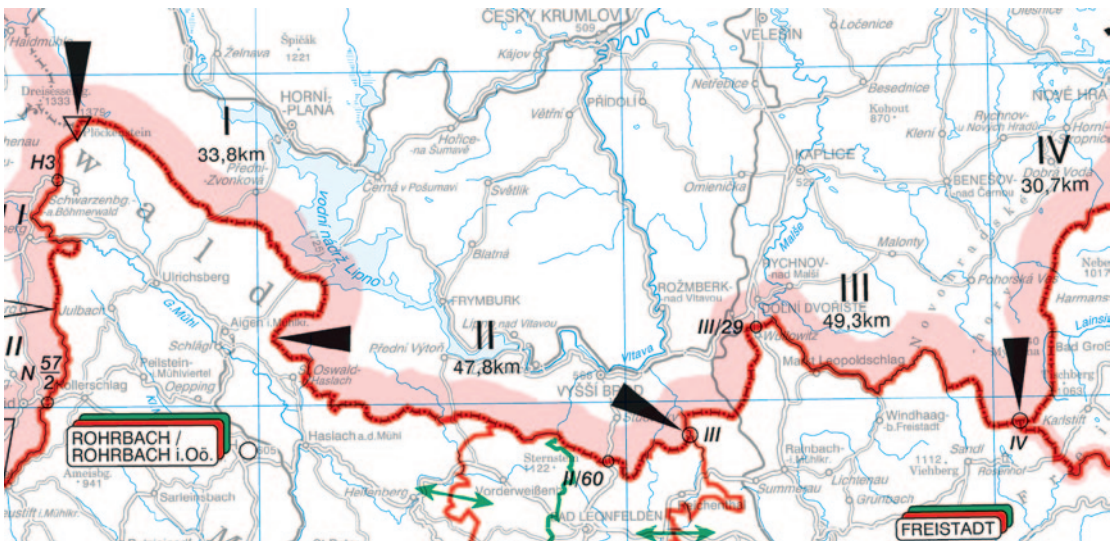


Abb. 3: Ausschnitt aus der ÖK 500/Ausgabe Staatsgrenze des BEV 2013, für den Bereich der Österreichisch-Tschechischen Staatsgrenze, Sektionen I-III (entspricht ehemals OÖ-Böhmen)

■ Einigung auf eine Kartenbeilage zum VSG in Form einer Übersichtskarte 1:1 Million, die im Artikel 28 des VSG erwähnt wird, wo es einschränkend heißt: ‚Im Falle von Abweichungen zwischen Text und Karte ist der Text maßgebend.‘

Am 5.4.1919 nimmt die Geographische Kommission offiziell ihre Tätigkeit auf und war bis Oktober 1919 tätig, hat knapp 180 Sitzungen abgehalten und darüber umfangreiche Protokolle in französischer Sprache verfasst.³⁾

1.2. Aufbau und Unterteilung der österreichisch-tschechoslowakischen Staatsgrenze

An der österreichisch-tschechoslowakischen Staatsgrenze gibt es drei wichtige Typen von Grenzdefinitionen:

- Verlauf der Grenze ident mit vorhandenen politischen oder Verwaltungsgrenzen;
- Neue und heikle Festlegung bei Feldsberg („March-Thaya-Dreieck“) und Gmünd;
- Verlauf der Grenze in Gewässern (speziell Donau, March, Thaya sowie zahlreichen kleineren Gewässern).

Die gesamte österreichisch-tschechoslowakische Staatsgrenze wurde vom Grenzregelausschuss in 12 Sektionen (I-XII) von West nach Ost unterteilt:

- Sektionen I – X (Plöckenstein-Bernhardsthal),
- Sektion XI (Thaya-March-Donau),
- Sektion XII (rechtes Donauufer-Kittsee/Triplex mit U; ab 1947 verlängert durch den Vertrag von Paris bis in den Bereich D. Jahndorf, neuer Triplex mit Ungarn).

2. Die Grenzurkunden für die Sektionen I bis X und XII

Für die Sektionen I bis X und XII liegen einheitliche Grenzdokumente vor⁵⁾:

- „Grenzbeschreibung“⁶⁾: In der in Doppelseiten aufgebauten Grenzbeschreibung wird auf der linken Seite in tabellarischer Form die Lage und Art der Grenzzeichen und der Verlauf der Grenze beschrieben, auf der rechten Seite ist der Plan der Grenze im Maßstab 1:2880 dargestellt. Diese Blätter sind je Sektion in einem eigenen Umschlag zusammengefasst und auf jedem Blatt mit den Unterschriften und Stempeln der fünf Mitglieder des GRA versehen;
- „Feldskizzen“: Zur detaillierten und geodätisch klaren Darstellung des Grenzverlaufs wurden für die Sektionen I bis X und XII insgesamt 881 Feldskizzen in unterschiedlichen Maßstäben angefertigt (1:1000, 1:1440, 1:2000, 1:2880).

Der Verlauf der Grenze wird in den Grenzabschnitten I bis III ident mit der vorhandenen Verwaltungsgrenze festgelegt – siehe Abb. 2 und 3 - Beispiel OÖ-Böhmen.

3. Problemzonen: Gmünd, Feldsberg, March

3.1 Die tschechoslowakischen Denkschriften über den neuen Grenzverlauf

Bei den Vorbereitungen zu den Friedenskonferenzen von Paris 1919/1920 wurde die tschechoslowakische Seite eingeladen, ihre Vorstellungen („Wünsche“) in schriftlicher Form als Denkschriften darzulegen. Bereits im Jahr 1918 hat Dr. Edvard Beneš als damaliger Außenminister der (Exil-) Regierung der Tschechoslowakei unter dem Staatspräsidenten Masaryk und dem ersten Ministerpräsidenten Karel Kramář begonnen, zur Vorbereitung dieser Konferenzen „Denkschriften“ zu verfassen⁷⁾:

„Der Text dieser Denkschriften und insbesondere die Fassung ihrer verschiedenen Konklusionen zeigt indes, dass es sich um sehr bestimmt gehaltene „Wünsche“, nämlich um ganz konkrete, verbindliche Vorschläge zur Ausgestaltung des neuen Staates handelt. Das geht u. a. auch daraus hervor, dass die Denkschriften zwischen Eventualvorschlägen und unabdingbaren Forderungen ganz klar unterscheiden.“

Dazu wird Beneš in einer Fußnote⁸⁾ zitiert: „... Als die Friedenskonferenz sich unerwartet an die Delegationen der einzelnen Völker mit dem Ersuchen wandte, ihr schriftlich ihre Wünsche darzulegen, übergab ich gleich am nächsten Tag fast

alles, was man brauchte. Diese Bereitschaft trug ihre Früchte bei der Lösung unserer Fragen in den Konferenzkommissionen.“

3.2 Von den Verwaltungsgrenzen abweichende Festlegung des neuen Grenzverlaufes

Für Österreich war es sehr schmerzlich, insbesondere in den Bereichen von Gmünd und Feldsberg die Grenzlinie stark abweichend von der bisherigen Verwaltungsgrenze mit Gebietsabgaben festlegen zu müssen, da von tschechoslowakischer Seite großer Wert auf die Zuteilung des Bahnhofs von Gmünd und der Bahnverbindung Nikolsburg (Mikulov) – Lundenburg (Brečlav) auf tschechoslowakisches Gebiet gelegt wurde.

4. Die Grenzen in Donau und March

4.1 Überlegungen der Botschafterkonferenz

Nach der Vorlage der tschechoslowakischen „Wünsche“ bezüglich der neuen Grenzziehung stellte André Tardieu, Berater von Georges Clemenceau, des französischen Teilnehmers der Botschafterkonferenz, etwas abgeänderte erste Überlegungen zur Grenzdefinition in Thaya, March und Donau vor:

- „Von der Grenze Niederösterreich-Mähren, wo sie ... von der Eisenbahnlinie von Laa nach Grusbach (Anm.: jetzt Hrušovany) geschnitten wird;
- Von hier ... bis zu einem Punkt am rechten Ufer der March ... bis zu ihrem Zusammenfluss mit der Thaya, die die Errichtung eines Kanals an der Thaya erlaubt; ...
- Von hier bis zur Hauptfahrrinne der Donau: eine noch zu bestimmende Linie am rechten Ufer der March, ... dass der Flusslauf vollständig zur Verfügung der CS steht und die Eisenbahnlinie Wien-Dürnkrut-Hohenau vollständig in Österreich liegt;
- Von hier flussabwärts ... bis etwa 4 km westlich von Pressburg zu einem Punkt, der der neue Dreiländerpunkt Ö-CS-U werden sollte, die Hauptfahrrinne der Donau.“

Nach diesen Überlegungen sollte der Ort Marchegg zur Tschechoslowakei kommen.

4.2 Überlegungen der Geographischen Kommission

Zu den Grenzflüssen Donau und March entwickelt die Geographische Kommission folgende Überlegungen:

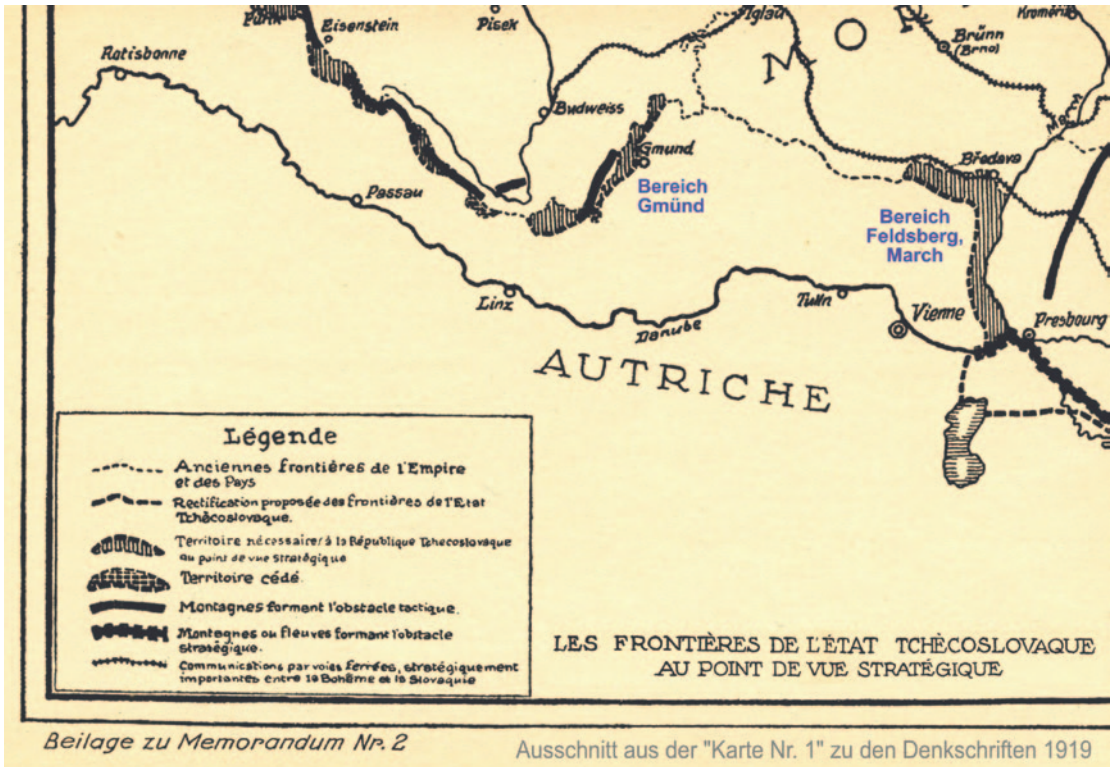


Abb. 4: Ausschnitt aus der „Karte Nr. 1: Die Grenzen des Tschechoslowakischen Staates aus strategischer Sicht“⁽⁹⁾, wobei die vorgetragenen Wünsche weit mehr erhofften als die letztlich erreichten Gebietszuwächse bei Gmünd, Feldsberg und der March



Abb. 5.1: Ausschnitt aus der Karte Österreich unter der Enns (S. 2) betreffend die damalige Verwaltungsgrenze Niederösterreichs mit Böhmen und Mähren im Gebiet von Gmünd; Quelle wie bei Abb. 2.

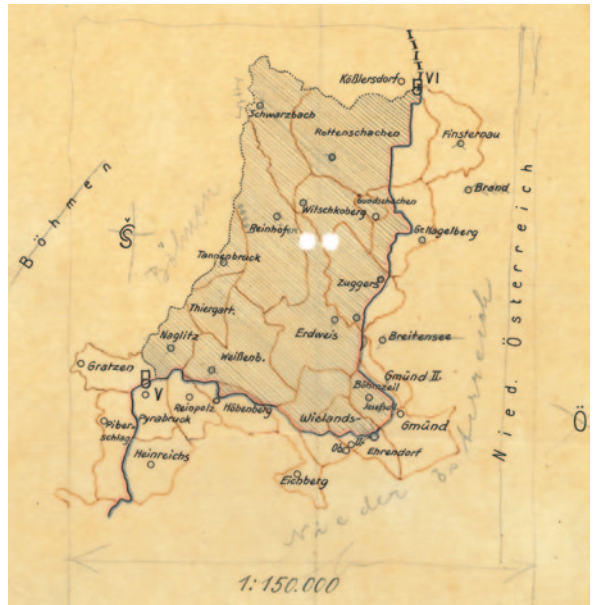


Abb. 5.2: Gebiet von Gmünd: Darstellung der neuen Grenzlinie in der Sektion V (1922); BEV/Staatsgrenzarchiv, Wien.



Abb. 6.1: Ausschnitt aus der Karte Österreich unter der Enns (S. 2) betreffend die damalige Verwaltungsgrenze Niederösterreichs mit Böhmen und Mähren im Gebiet von Feldberg; Quelle wie bei Abb. 2.

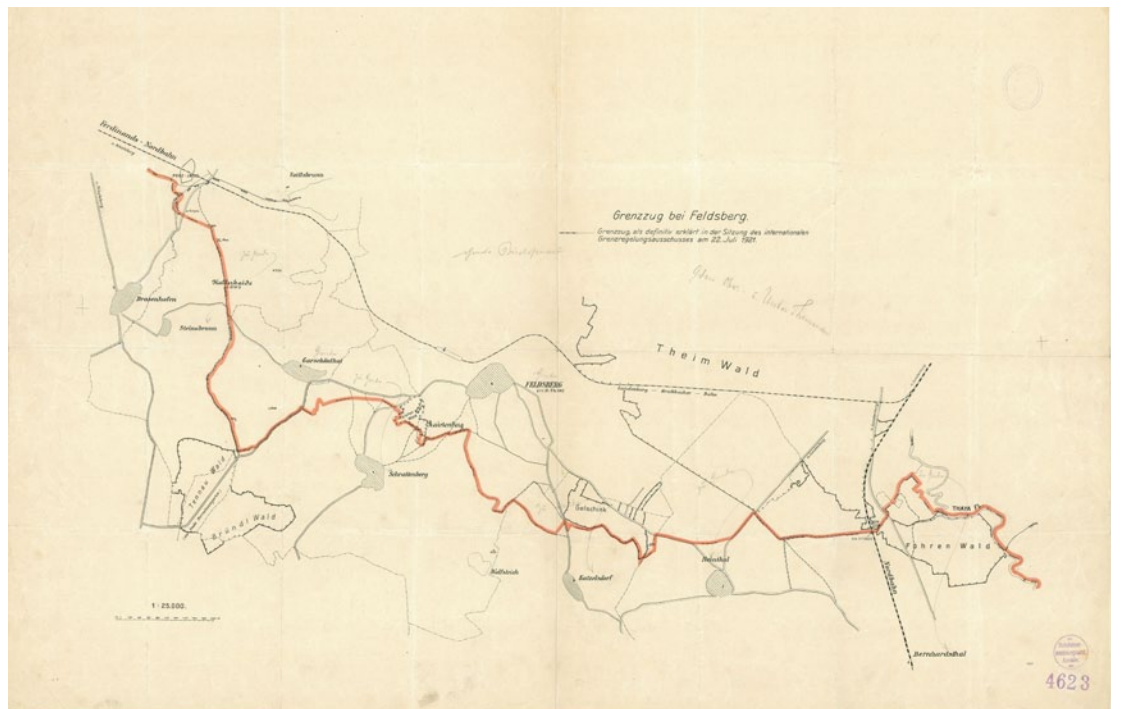


Abb. 6.2: Gebiet von Feldberg: Karte „Grenzweg bei Feldberg“, definitiv erklärt in der Sitzung des GRA am 22.6.1921, M= 1:25.000, mit Darstellung der von tschechoslowakischer Seite beanspruchten Bahnlinie; BEV/Kartenarchiv, Wien, Sign. 4623.



Abb. 6.3: Gebiet von Feldsberg: Darstellung der neuen Grenzlinie in der Sektion X (1922); BEV/Staatsgrenzarchiv, Wien.

- Donau: Zunächst war angedacht worden, die Grenzlinie in der Donau durch den „Thalweg“¹⁰⁾ zu definieren; allerdings ist bei großen und schiffbaren Flüssen dieser praktisch nicht feststellbar. Daher kam der neue Vorschlag, die Grenzlinie in die Mitte der Hauptschiffahrtsrinne zu legen, da diese bekannt ist und im Prinzip beibehalten wird.¹¹⁾
 - March: Ausgehend vom Vorschlag André Tardieu („Grenze am rechten Ufer der March“) begann in der Geographischen Kommission eine längere Diskussion über den bestmöglichen Grenzverlauf im Bereich der March:
 - Die im nördlichen Teil der March nahe am Ufer verlaufende Trasse der Nordbahn, die Österreich zugesprochen wurde, würde bedingen, dass von österreichischer Seite dieses Ufer ständig befestigt werden müsste;
 - Mögliche Lösungen: Verlegung der Bahntrasse weiter nach Westen (weg vom Ufer) oder Regulierung der March in diesen Bereichen (5. Sitzung vom 18.4.1919);
 - Die Geographischen Kommission meinte bei ihrer 9. Sitzung (13.5.1919), die Tschechoslowakei hätte so die Möglichkeit, die March zu kanalisieren, wobei der Ort Marchegg zur Tschechoslowakei kommen sollte;
 - Der Ausdruck „rechtes Ufer“ sei aber zu ungenau und würde zu permanenten internationalen Differenzen führen, wenn auf der tschechoslowakischen Seite Arbeiten am Ufer vorgenommen würden; Österreich müsste sich kontinuierlich mit Ufersicherungen wegen der Bahnlinie befassen bei einem Fluss, über den es keine Kontrollrechte hätte;
 - Der Vorschlag zu einer neuen Definition lautete schließlich: „Eine Linie, die dem Hauptgerinne der March folgt bis zu ihrem Zusammenfluss mit der Donau“; gestützt wird diese Definition durch Artikel 30 VSG: „Wenn die Grenzen durch einen Wasserweg bezeichnet sind, so bedeutet ‚Lauf‘ ... bei schiffbaren Flüssen die Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne. ... Es bleibt den GRA überlassen, ob die Grenzlinie den jeweiligen Veränderungen des Wasserlaufes ... folgen soll oder endgültig bestimmt ist.“
- Somit wurde in der March als schiffbarem Fluss die Grenze in die Mitte der Hauptschiffahrtsrinne gelegt und der Ort Marchegg verblieb bei Österreich.

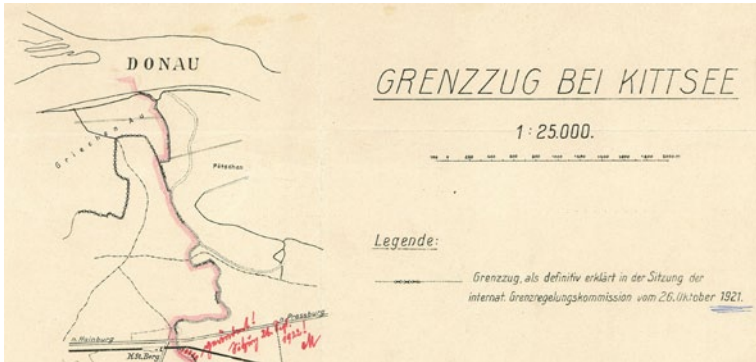


Abb. 7.1: Darstellung des neu festgelegten „Grenzzuges bei Kittsee“ durch den GRA bei seiner 24. Sitzung am 26.10.1921, samt dem Übergang der Grenze in die Donau (Ausschnitt); BEV/Kartenarchiv, Wien, Sign. Nr. 4623.

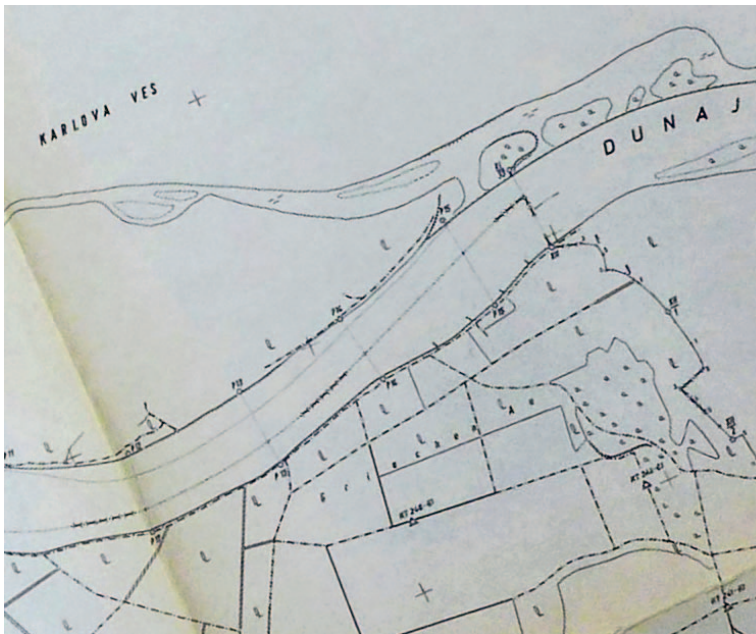


Abb. 7.2: Grenzverlauf in der Donau „in der Mitte der Hauptschiffahrtsrinne“ Stand 1971; Ausschnitt aus dem „Grundplan 1:25.000 der ÖMV“, Blatt Hainburg, hergestellt in Kooperation mit der Abteilung Staatsgrenzen des BEV, Schreiben G.Z. K 9-4/1973; BEV/Staatsgrenzarchiv, Wien.

5. Tätigkeit des Grenzregelungsausschusses (GRA) und der Zentralgrenzkommission (ZGK)

- Der GRA für die österreichisch-tschechoslowakische Grenze sollte gemäß Art. 55 VSG aus 7 Mitgliedern bestehen: 5 von den alliierten und assoziierten Mächten und je 1 von Ö und CS; praktisch waren es nur 5 Mitglieder, denn von japanischer und amerikanischer Seite wurden keine Vertreter entsandt; dies bestätigen auch die unterschriebenen und gestempelten Seiten der Grenzurkunden.
- Der GRA soll „die in Art. 27 (6) des VSG beschriebene Grenzlinie an Ort und Stelle festlegen“; die Entscheidungen wurden mit Stimmenmehrheit getroffen;
- Die ZGK wurde am 31.10.1919 durch Kabinettsbeschluss genehmigt, um „... als einheitliche

Vertretung aller Staatsämter ... alle Maßnahmen zur endgültigen Festsetzung der Grenzen Österreichs raschest vorzubereiten und ... zur Ausführung zu bringen“; Vorsitzende der ZGK war Sektionschef Dr. Robert Davy aus dem Staatsamt für Inneres und Unterricht;

- Die ZGK war bis Herbst 1924 tätig, sie hat in 268 Sitzungen über 3300 Beschlüsse gefasst, die in Protokollen detailliert festgehalten wurden.¹²⁾

6. Übereinkommen über die „Führung der Grenze“ vom 10.3.1921

Die Tschechoslowakei war der erste der neuen Nachbarstaaten, mit dem der direkte Kontakt auf Regierungsebene durch den österreichischen Geschäftsträger in Prag, Dr. Ferdinand Marek, mit Minister Beneš Ende 1920 aufgenommen wurde.

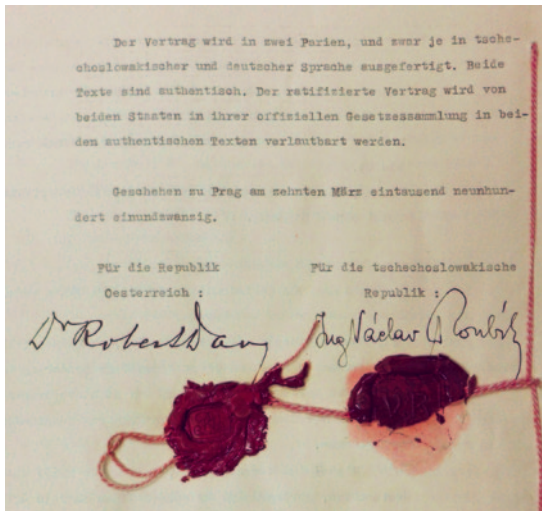


Abb. 8.1: Die Schlussseite des Übereinkommens vom 10.3.1921 mit den Unterschriften und Siegeln von: Dr. Robert Davy für die Republik Österreich und Ing. Václav Roubík für die tschechoslowakische Republik.

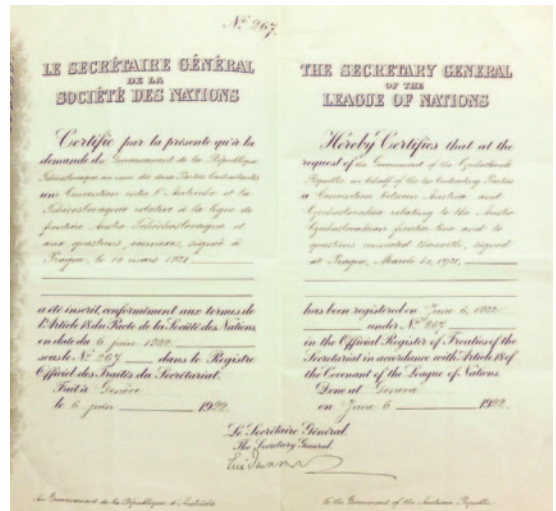


Abb. 8.2: Dieses Übereinkommen wurde vom Völkerbund in Genf am 6.6.1922 registriert; eine Kopie des Zertifikats wird im ÖStA aufbewahrt.¹⁷⁾

In Dr. Mareks Bericht vom 29.12.1920 findet sich die Ansicht von Dr. Beneš, „... dass die Bereinigung aller Streitfragen zwischen Österreich und der Tschechoslowakei vorerst durch unmittelbare Verhandlungen ohne Hinzuziehung Dritter zu versuchen und möglichst durchzuführen ist und er ist auch dafür, dass dies hinsichtlich aller Grenzfragen so gemacht werde. ...“¹³⁾

Von österreichischer Seite wird Dr. Robert Davy als Delegationsleiter nominiert, der sich durch den Vortrag an den Ministerrat vom 14.1.1921 das Verhandlungsmandat und seine geplante Vorgangsweise bestätigen lässt.¹⁴⁾ Nach intensiven Verhandlungen wird das Übereinkommen am 10.3.1921 in Prag unterzeichnet; der österreichische Ministerrat genehmigt am 22.3.1921¹⁵⁾ dieses „Übereinkommen mit der tschechoslowakischen Regierung, betreffend die Führung der österreichisch-tschechoslowakischen Grenze und verschiedene damit zusammenhängende Fragen“; veröffentlicht im BGBl. Nr. 396 v. 8.7.1922.¹⁶⁾

7. Grenzurkunden für die Sektion XI (March, Donau)

7.1 Reambulierung der bestehenden Regulierungspläne

Die ZGK und der GRA stellten auf Grund der Berichte in den Protokollen der ZGK die Grenzurkunden für die Sektionen I bis X und XII selbst her, gingen aber bei den Grenzflüssen Thaya, March und Donau einen anderen Weg:

- Die tschechoslowakische Seite beantragte für die Sektion XI die Evidenthaltung der bestehenden Marchregulierungspläne (aus 1896) und der 1913/14 hergestellten Neuaufnahme der Thaya „durch Organe der beiderseitigen Staaten“ (Bericht von Obstlt. Metzger an die ZGK, Protokoll Nr. 97 v. 30.4.1921, Punkt 1073);
- Die Reambulierung dieser Detailpläne für March und Thaya sollte bis Ende 1921 abgeschlossen sein (ZGK, Protokoll Nr. 103 v. 11.6.1921, Punkt 1142);
- Das BM f. Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten stimmte zu, dass die Richtigstellung der Pläne der March und Thaya ... durch die österr. Marchregulierungsexpositur ausgeführt werde (ZGK, Protokoll Nr. 104 v. 18.6.1921, Punkt 1169);
- Es wurde als „Ehrenpflicht“ angesehen, „alles im Jahr 1922 abzuschließen“ (ZGK, Protokoll Nr. 131 v. 3.12.1921, Punkt 1535);
- Tätigkeitsbericht Nr. XII: „In den Sektionen I-XI sind alle sonstigen Grenzsteine ... versetzt. Für die Sektion XII lagern die Grenzsteine in Hainburg und werden im Frühjahr 1922 gesetzt.“ (ZGK, Protokoll Nr. 134 v. 23.12.1921, Punkt 1566);
- Je ein Exemplar der Sitzungsprotokolle und Skizzen sollte den Landesregierungen in OÖ, NÖ und Burgenland übergeben werden (ZGK, Protokoll Nr. 135 v. 3.1.1922, Punkt 1572);

- Schließlich wurden die für die österreichisch-tschechoslowakische Grenze neu hergestellten Grenzdokumente und Protokolle im Akt BKA ZI. 2201/17 aus 1923 angeführt, wobei aber die Teile speziell für die Sektion XI zunächst weder im Staatsgrenzarchiv des BEV noch im ÖStA auffindbar waren.

7.2 Die Suche nach den Grenzurkunden

Es existiert ein Schreiben des damaligen Bundeskanzleramtes vom August 1923¹⁸⁾, in dem alle die österreichisch-tschechoslowakische Grenze betreffenden Dokumente angegeben sind. Darunter sind unter folgenden Nummern wichtige Dokumente angeführt:

2. die „Protokolle der Kommission (*Anm.: des GRA*), nummeriert von 1 bis 26 und die Protokolle der Plenarsitzungen“,
4. die „allgemeine Karte der Grenze im Maßstab 1:25.000 (Konvolut umfassend 21 Bogen)“,
5. die „Detailkarten der Grenze in den Sektionen I bis X und XII (2 Konvolute, umfassend 398 Blätter, im Maßstab 1:2880)“ und
6. die „Detailkarten der Grenze für die Sektion XI (1 Konvolut, umfassend 75 Blätter)“.

Diese Dokumente waren im BEV Staatsgrenzarchiv nur zum Teil vorhanden. Nach intensiver Suche haben sich im ÖStA dank des Einsatzes des dort zuständigen Experten Dr. Stefan Mach die unter Punkt 2 erwähnten Protokolle gefunden.¹⁹⁾

- ein Band „Procés Verbaux“ 1920-1922, mit dem Text aller 26 Protokolle des GRA, alle mit Stempel und Unterschrift der Mitglieder dieses GRA versehen (interessant ist, dass beim Protokoll Nr. 25 auch der japanische Vertreter unterschrieben hat) sowie die Protokolle der fünf Plenarsitzungen der GRA zusammen mit jenen der benachbarten Staaten;
- eine Mappe mit den Beilagen zu diesen Protokollen (sowohl schriftliche Ergänzungen als auch graphische Darstellungen von Entscheidungen des GRA über neue Grenzverläufe);
- beide Mappen tragen je ein Schild mit der Signatur der „Hauptvermessungsabteilung XIV“²⁰⁾ mit den Signatur-Nummern 9004/18 respektive 9004/19, wodurch belegt erscheint, dass sie einmal zum Bestand des Bundesvermessungsdienstes gehörten.

Bezüglich der unter den oben genannten Punkten 4. und 6. angegebenen Karten, die zunächst nicht im ÖStA auffindbar waren, vermutet Dr.

Mach, sie könnten bei den Vorbereitungen zum „Münchner Abkommen“²¹⁾ verwendet und nicht mehr zurückgegeben worden sein. Der Autor dieses Berichtes hat am 7.3.2019 eine entsprechende Anfrage an das Deutsche Bundesarchiv in Koblenz gerichtet.

Da in den Protokollen der ZGK konkrete Hinweise auf die Ausführung und Verteilung der Grenzurkunden enthalten sind, versuchte der Verfasser dieses Berichtes, diesen nachzugehen. Dabei wurden von den derzeit zuständigen Stellen Hinweise auf folgende Unterlagen gegeben und Kopien übermittelt:²²⁾

Im Generellen Projekt für die Regulierung der March-Grenzstrecke aus dem Jahr 1935 ist ein vollständiger Technischer Bericht über die Aufnahme der March-Ufer mit dem Stand 1922 sowie deren Eintragung in die March-Aufnahme von 1896 enthalten; demnach:

- „führte die ehemalige Marchregulierungsexpositur in Bratislava für die Grenzkommision das Vermessungswerk für die March vom Thayazusammenfluss bis zur Mündung bei Dëvin aus.“
- Der tschechische Bevollmächtigte im GRA, Prof. Dr. Aug. Semerád von der TH Brünn, „revidierte und adjustierte diese Aufnahme und stellte damit die Grenzdokumentation für die Sektion XI her.“
- „... erfolgte im Zuge der Vermessungsarbeiten auch die Versetzung der Grenzsteine an Stellen ... wo das Flussbett in Arme geteilt ist sowie bei Brücken und Überfahren;“

7.3 Die March-Aufnahme von 1922

Schließlich ging es noch um die Auffindung der im Technischen Bericht angegebenen Aufnahme der March-Ufer mit dem Stand 1922²³⁾:

- In der dem Aussehen nach originalen Mappe der reambulierten March-Pläne befinden sich 65 transparente Blätter der March-Aufnahme von 1896 (schwarze Linien) mit den in roter Farbe eingetragenen Ergänzungen der Situation von 1922;
- kaum zu erkennen sind die eingetragenen Standorte der Grenzzeichen mit ihren Nummern, die aber dank der Angaben im Technischen Bericht zu finden waren;
- beim Besuch im Archiv der Via Donau stellte sich heraus, dass die Blätter der March-Pläne bereits digitalisiert und georeferenziert worden waren;²⁴⁾

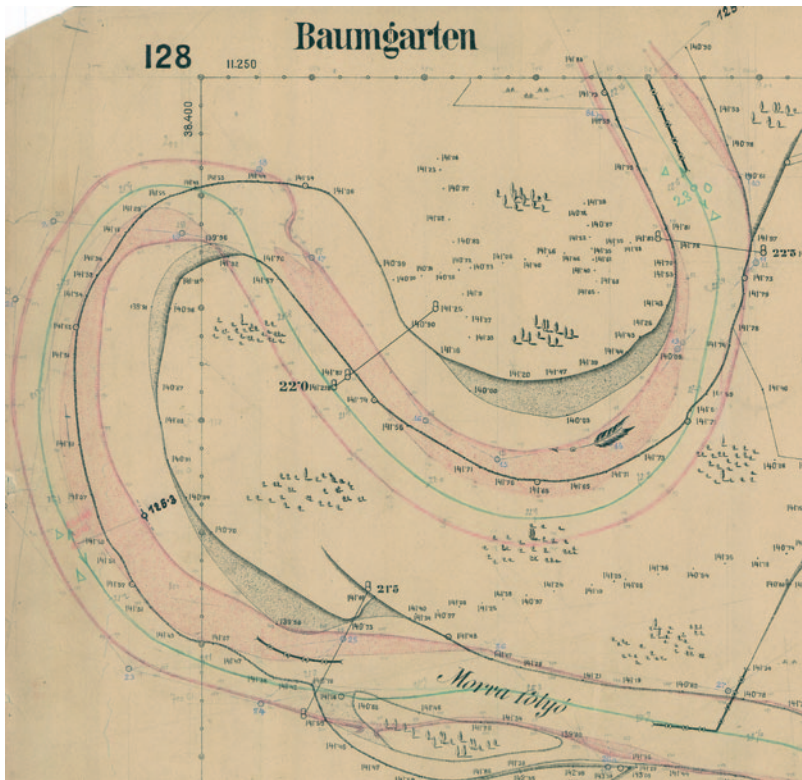


Abb. 9.1: Ausschnitt aus dem March-Plan 1896 mit dem re-embankierten Ufer von 1922, Blatt Nr. 128 / Baumgarten an der March

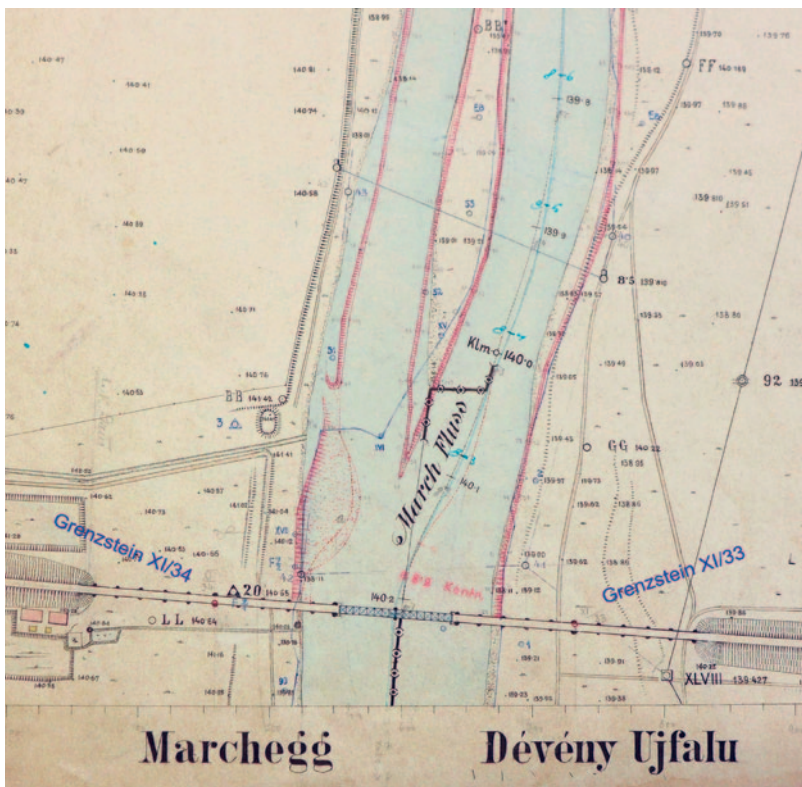


Abb. 9.2: Ausschnitt aus dem March-Plan 1896 mit dem re-embankierten Ufer von 1922, Blatt Nr. 139 / Eisenbahnbrücke bei Marchegg mit den eingezeichneten Grenzsteinen Nr. XI/33 und XI/34 (Nummern in blauer Farbe durch den Verfasser ergänzt)

■ auch wenn die eigentliche Grenzkarte der Sektion XI noch nicht vorliegt, so stellt diese technische Aufnahme der March, die als „Feldskizze“ betrachtet werden kann, ein wesentliches Bindeglied zur Vervollständigung der Grenzurkunden für die Sektion XI dar.

8. Zusammenfassung

Nach der Auffindung der March-Aufnahme von 1922 fehlte nur noch der eigentliche Grenzplan der Sektion XI, um alle Unterlagen im Sinne des obigen Punkt 5 zusammen zu haben. Inzwischen wurden im Sommer 2019 auch die noch fehlenden Grenzdokumente für diese Staatsgrenze im Staatsarchiv gefunden:

- die „*Detaillkarten der Grenze für die Sektion XI (1 Konvolut, umfassend 75 Blätter)*“ im Maßstab 1:2880 für Thaya und Donau sowie 1:2500 für March und
- die „*Allgemeine Karte der Grenze im Maßstab 1:25.000 (1 Konvolut, umfassend 21 Bogen)*“ im BEV-Staatsgrenzarchiv und die Originale im ÖStA.

Weiters wurde die Trennung von Tschechien und Slowakei im Jahr 1993 auch im Archiv nachvollzogen. Somit sind alle Unterlagen sowohl analog als auch digital im Staatsgrenzarchiv des BEV bzw. im ÖStA verfügbar.

Warum die Protokolle und Karten, die mit den gleichen Schildern auf denen die Signatur der „*Hauptvermessungsabteilung XIV*“ und einer laufenden Nummer versehen sind, nach den 2. Weltkrieg getrennt und in die zwei unterschiedlichen Archiven (ÖStA und Archiv des BEV, bzw. ab 1947 ins Staatsgrenzarchiv) abgelegt wurden, ist dem Autor noch nicht bekannt. Ein möglicher Grund könnte die unterschiedliche Verwendung dieser Unterlagen während des 2. Weltkrieges sein, da es sich um damalige Außengrenzen gehandelt hat.

Die seinerzeitige Grenzregelung wurde durch Verträge aus den Jahren 1928, 1959, 1973, 1997 und 2001 ersetzt. Die durchgehende Dokumentation aller zwischenzeitlichen Veränderungen einer Staatsgrenzlinie von der Entstehung einer Grenzlinie bis zum heutigen Stand ist dabei ein wesentliches Element für deren Nachvollziehbarkeit.

Erläuterungen

- 1) Republik Österreich (1919). Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye. StGBI. Nr. 303/1920.
- 2) Conférence de la paix 1919-1920, Recueil des actes de la conférence, Partie IV, Commissions de la Conférence (Procès-verbaux, Rapports et Documents), B-Questions

générales, 9-Commission de géographie; Paris, 1932; hier: Protokoll über die 10. Sitzung der Geographischen Kommission vom 16.5.1919, Anmerkung des Französischen Experten Pépin, sowie dessen Information bei der 11. Sitzung vom 19.5.1919 über seine Umformulierungen der Grenzbeschreibungen bei entgegengesetztem Uhrzeigersinn.

- 3) Conférence de la paix 1919-1920, Recueil des actes de la conférence, Partie IV, Commissions de la Conférence (Procès-verbaux, Rapports et Documents), B-Questions générales, 9-Commission de géographie; Paris, 1932.
- 4) Hand-Atlas für den politischen und gerichtlichen Verwaltungsdienst in der Österr.-Ungarischen Monarchie; Verlag Freytag & Berndt, Wien, 1901; BEV/Kartenarchiv.
- 5) Die genannten Grenzdokumente befinden sich im BEV/Staatsgrenzarchiv in Wien.
- 6) In französischer Sprache: „*Plan d'ensemble à l'échelle 1:2880 et Description détaillée de borne à borne avec Repérage de la frontière entre l'Autriche et la Tchécoslovaquie*“, confectionné 1920-1923.
- 7) Raschhofer, Hermann: Die tschechoslowakischen Denkschriften für die Friedenskonferenz von Paris 1919/1920; 2., ergänzte Auflage, Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, 1938; Zitat aus dem Vorwort, S. IX.
- 8) Ebd., Fußnote Nr. 5 auf den Seiten VIII-IX.
- 9) Ebd., Karte Nr. 1 der Kartenbeilagen
- 10) In der Geographie und der Fluvialgeomorphologie ist ein Talweg die Linie der niedrigsten Erhebung innerhalb eines Tals oder eines Wasserlaufs. Nach dem Völkerrecht kann der Talweg eine besondere Bedeutung erlangen, da umstrittene Flussgrenzen oftmals am Talweg des Flusses verlaufen; aus: <https://educalingo.com/de/dic-en/thalweg>. Bei Grenzen in Flussläufen ist es meist für beide Anrainer wichtig, den Zugang zum Wasser auch bei niedrigem Wasserstand zu gewährleisten („Zugang zur Welle“), da der Talweg praktisch immer Wasser führt, während die Flussmitte stellenweise trocken sein kann.
- 11) Protokolle der Geographischen Kommission Nr. 4 vom 12.4.1919 und Nr. 5 vom 18.4.1919.
- 12) Ministerratsprotokoll Nr. 344 vom 8.10.1924, TOP 6; ÖStA/AdR/Ministerratsprotokolle (1920-1938).
- 13) Österr. Staatsamt des Äußeren, Akt Zl. 33/1/1921: „Grenzfragen zwischen der Tschechoslowakei und Österreich“, vom 5.1.1921, Herkunft: Ber. Ges. Prag Z 746/P v. 29.12.20, weitergeleitet an die ZGK Wien I. Judenplatz 11; ÖStA AdR NPA, Karton 240.
- 14) Vortrag an den Ministerrat einschließlich Verhandlungsinstruktionen für den österreichischen Delegierten, von der Zentralgrenzkommission eingelangt am 15.1.1921, prot. Z. 189; ÖStA AdR NPA, Karton 240.
- 15) Österreichisches Bundesministerium für Äußeres, Akt ad Z. 1249/1/1921: „Übereinkommen betr. Führung der österr.tsch.sl. Grenze“, vom 5.4.1921, Einsichtsakt vor Hinterlegung der ZGK No. 5d/70 vom 22.3.1921; ÖStA AdR NPA, Karton 240.
- 16) Übereinkommen samt Schlussprotokoll und Zuschrift des Bundeskanzleramtes an das Präsidium des Nationalrates vom 18.4.1921 (Vorlage der Bundesregierung mit dem Entwurf des Übereinkommens vom 10.3.1921), Zl. 1572/1 ex 1921; ÖStA AdR NPA, Karton 240.
- 17) ÖStA AdR/Auswärtige Angelegenheiten (1918-2005)/Staatsurkunden/Urkundenreihe 1. Republik (1918-1938); Karton 1921/III/10; zu dem Konvolut gehören neben dem deutschsprachigen Originalvertrag: Plan

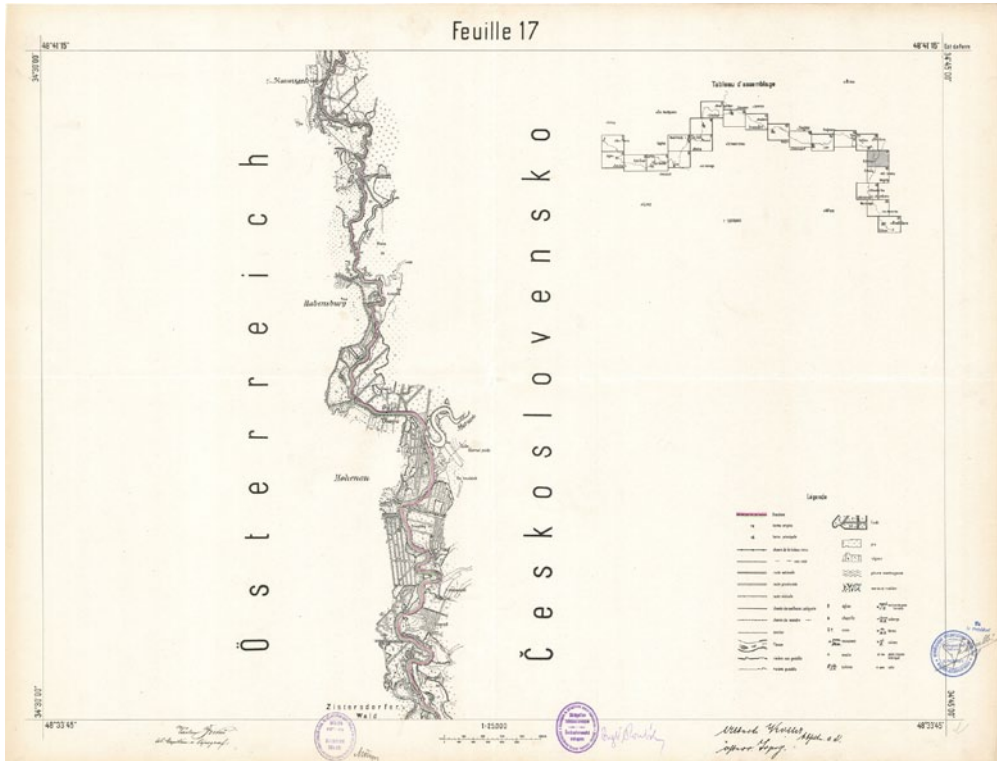


Abb 10.1: Allgemeine Karte der Grenze im Maßstab 1:25.000 von 1922, Blatt 17

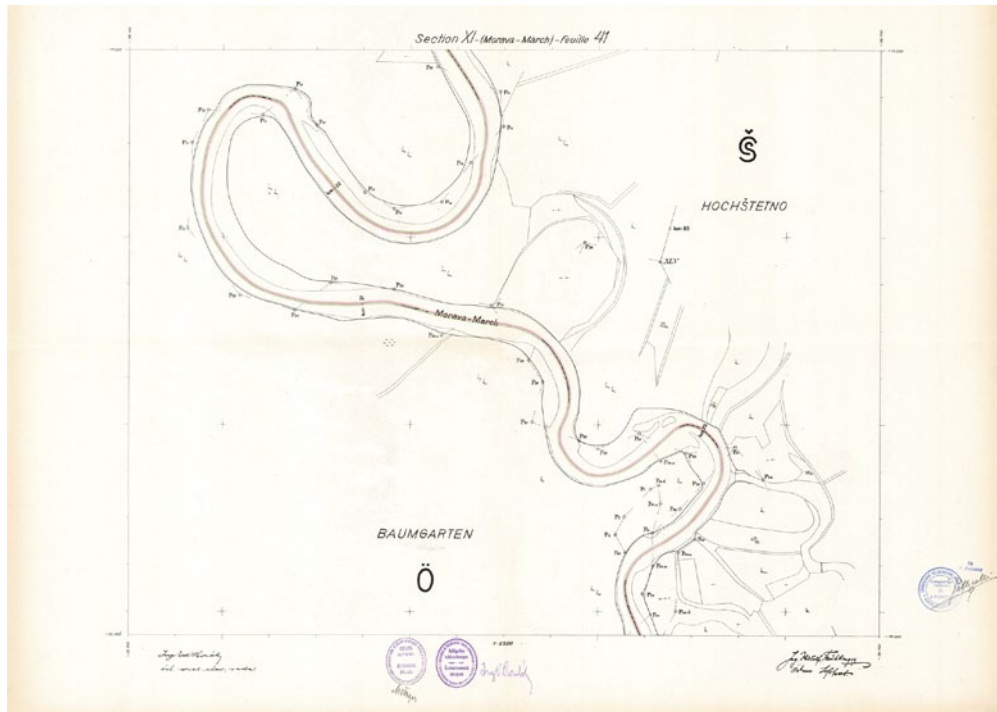


Abb 10.2: Ausschnitt „Detailkarten der Grenze für die Sektion XI von 1922, March, Blatt 41

- des Bereiches Feldsberg, Protokoll über die Fertigung des Übereinkommens, Vortrag an den Ministerrat, Pleins pouvoirs (Verhandlungsvollmacht für den tschechoslowakischen Vertreter Václav Roubík), Originalausfertigung in tschechischer Sprache, Bestätigung der Übereinstimmung der beiden Texte durch die österr. Gesandtschaft in Prag, Schlussprotokoll anlässlich der Unterzeichnung des Übereinkommens vom 10.3.1921, Registrierungszertifikat beim Völkerbund in Genf vom 6.6.1922 und Protokoll über den Austausch der Ratifikationsurkunden vom 30.5.1922.
- 18) Akt des Bundeskanzleramtes, Zl. 2201/17 1923 vom 20.8.1923: „Schlussdokumente über die österreichisch-tschechoslowakische Grenzdeimitierung“; ÖStA AdR AA NPA, Karton 240, Liasse 9 II.
- 19) *“Procés Verbaux des séances et réunions de la Commission de Delimitation de la frontière Austro-Tchechoslovaque 1920-1922”*, ein Band Protokolle und 1 Band (Mappe) mit Beilagen zu diesen Protokollen; ÖStA AdR Beilagen zu ZGK/ HV XIV Nr. 9004/18 bzw. 9004/19.
- 20) 1938 wurde das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen mit dem Kartographischen Institut zusammengelegt und in „Hauptvermessungsabteilung XIV“ umbenannt; RGB. Nr. 32/1938 vom 18.3.1938, in Kraft ab 1.4.1938: „Bildung von Hauptvermessungsabteilungen“; siehe auch: Karl Lego: Die Gebäude des Bundesvermessungsdienstes in Wien, ÖZfV, 1953, Heft 41/6, S. 177; nach 1945 ist das Kartographische Institut im Verband des BEV verblieben.
- 21) Das Münchner Abkommen wurde am 29. September 1938 vom deutschen Reichskanzler Adolf Hitler, dem britischen Premierminister Neville Chamberlain, dem französischen Ministerpräsidenten Édouard Daladier und dem italienischen Regierungschef Benito Mussolini geschlossen; demgemäß wurden deutschsprachige Gebiete von der Tschechoslowakei (Böhmen, Mähren) an das Deutsche Reich abgegeben und die Slowakei ein selbstständiger Staat; für diese Gebietsänderungen könnten auch die österreichischen Grenzkarten benötigt worden sein.
- 22) Hinweis des Leiters des Kartenarchivs des NÖ Landesarchivs Mag. Duschaneck auf die Wasserbaudienststelle in Mistelbach (D.I. Rögner), welche eine Kopie der „Beilage 9 / Geodätische Grundlagen“ des „Generellen Projekts für die Regulierung der March-Grenzstrecke“ aus dem Jahr 1935 zusandte (Archiv der Wasserstraßendirektion Nr. 122 – Thaya-March-Donau); schließlich stellte sich heraus, dass dieses March-Projekt aus 1935 auch im Staatsgrenzarchiv des BEV vorhanden ist.
- 23) Hinweise des Wasserbauexperten im BMNT MR Dr. K. Stania und des Experten für die österreichisch-tschechische und österreichisch-slowakische Staatsgrenze im BEV DI A. Schramm zu Herrn G. Kusebauch von der Via Donau in Krems, der den entscheidenden Hinweis zum Archiv der Via Donau in Angern an der March und zu DI Steiner gab; „Reambulierte March-Pläne km 0-80, 1:2500“, Archiv-Nr. 477.
- 24) Durch die Kooperation der Via Donau mit dem Ingenieurbüro „TRIGON plan“ von DI G. Benz in Wien bei verschiedenen Wasserbau-Projekten wurden diese „Reambulierten March-Pläne“ bereits digitalisiert; über freundliche Vermittlung von DI Steiner hat die Abteilung I 2 des BEV einen Satz dieser Kopien erhalten.

Anschrift des Autors

Dipl.-Ing. Heinz König, Ehemaliger Leiter der Staatsgrenzabteilung des BEV, Gersthofer Str. 140, 1180 Wien.

E-Mail: heinz.koenig@akis.at